

## Öffentliche Bekanntmachung

### 4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Leezen am 13.06.2012 folgende 4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen beschlossen:

#### Artikel I

##### § 13 (4) - erhält folgenden Wortlaut:

Für eine durchgehende ganzjährige wöchentliche Nutzung (mindestens 45 Wochen) wird

- a) unabhängig von der genutzten Fläche ein Jahresrabatt von 10 % und eine gebührenfreie Nutzung des Mehrzweckraumes für einen Tag
  - b) bei der Nutzung der gesamten Hallenfläche durch Erwachsene ein weiterer Rabatt von 10 % bezogen auf die Grundgebühr
  - c) bei der Nutzung der gesamten Hallenfläche durch Kinder- und Jugendgruppen (Kinder und Jugendliche bis zum abgeschlossenen sechzehnten Lebensjahr) ein weiterer Rabatt von 20 % bezogen auf die Grundgebühr
- gewährt.

#### Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle Leezen tritt ab 01.01.2012 in Kraft.

Leezen, den 20.06.2012

  
Wreth  
Bürgermeister



Vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die 4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.